## Wahlbekanntmachung

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

## Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 20 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
101	101 Rath-Anhoven	Kastanienschule GGS Rath-
201	201 Uevekoven, Holtum,Kehrbusch, Isengraben, Flassenberg	Kreiswasserwerk Uevekoven
301	301 Klinkum, Bissen bei Wegberg	Kindergarten Klinkum, Kindergarten Farbenfroh
302	302 Tüschenbroich, Watern, Brunbeck	Schießsportheim, Tüschenbroich
401	401 Klinkum, Bischofshütte, Petersholz	Kindergarten Klinkum, Kindergarten Farbenfroh
501	501 Wildenrath	Jugendheim Wildenrath
601	601 Dalheim-Rödgen	Freie Waldorfschule, Dalheim
701	701 Arsbeck, Büch, Dalheim	Familienzentrum Sonnenschein Arsbeck, Kindergarten Büch
801	801 Arsbeck	Katholische Grundschule Arsbeck
901	901 Merbeck	Grundschule Merbeck
1001	1001 Rickelrath, Schwaam, Balkhoven, Busch	Anton-Heinen-Haus
1002	1002 Tetelrath, Venn, Venheyde	Grundschule Merbeck
1101	1101 Wegberg, Harbeck, Berg, Dorp	Kath. Kindergarten Rabennest
1201	1201 Beeckerheide, Gerichhausen	AWO Kita Wegberg
1301	1301 Beeckerheide, Beeckerwald	Vereinsheim Wohngemeinschaft Beeckerwald
1401	1401 Beeck und Außenorte	Gemeinschaftsgrundschule "Am Beeck-bach"
1501	1501 Beeck	GGS "Am Beeckbach"
1601	1601 Wegberg, Gierenfeld	Erich-Kästner-Grundschule Wegberg
1701	1701 Wegberg, Grüner Winkel, Am See	Erich-Kästner-Grundschule Wegberg
1801	1801 Wegberg, Freiheid, Forst	AWO Kita Wegberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 29.04.2024 bis 19.05.2024 zugegangen sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Forum, Burgstraße 6, 41844 Wegberg zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählenden haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der sich Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Stimmabgabe erfolgt in der Weise,

dass die Wählenden auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag sie ihre Stimme geben.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wählende, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne ihre geäußerte Wahlentscheidung eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wegberg, den 16.05.2024

Der Wahlleiter

Christian Pape

(Bürgermeister)